GEMEINDE OERSDORF

- Der Bürgermeister -

24568 Kattendorf, den 11.05.2021 II/3 Seite 29

Nr. 7 - GEMEINDEVERTRETUNG OERSDORF vom 29.04.2021

Beginn: 19.30 Uhr; Ende: 20.50 Uhr, Oersdorf, Gemeindehaus

Mitgliederzahl: 11

Anwesend stimmberechtigt:

Bürgermeister Böttcher, Tobias

GV Gravert, Hans-Hermann

GV Minnemann, Otmar

GV Brose, Martin

GV von Drathen, Wolfgang

GV Grommes, Ute

GV Hähn, Jörg

GV Heesch, Jan

GV Blöcker, Christian

GV Kuckelt, Wolfgang

GV Wulf, Daniel

Nicht stimmberechtigt:

Herr Saggau, Amt Kisdorf – zugleich als Protokollführer

Gast:

Herr Christian Schacht, stellv. Gemeindewehrführer

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Oersdorf wurden durch schriftliche Einladung vom 14.04.2021 auf Donnerstag, den 29.04.2021, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

- Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 6. Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.09.2020
- Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Gemeindewehrführers gemäß § 11 des Brandschutzgesetzes
- 4. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 5. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung zum Sondervermögen "Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Oersdorf" für das Jahr 2020
- Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan zum Sondervermögen "Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Oersdorf" für das Jahr 2021
- 8. Beratung und Beschlussfassung über das Ortsentwicklungskonzept; hier: Abschließender Beschluss
- 9. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Kaltenkirchener Straße", hier: Aufstellungsbeschluss
- Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Bargstücken"; hier: Aufstellungsbeschluss
- Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Bargstücken"
- 12. Einwohnerfragestunde

Sitzungsniederschrift

TOP 1:

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

TOP 2:

Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 6. Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.09.2020

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 6 vom 24.09.2020 wurden Einwendungen nicht erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt.

TOP 3:

Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Gemeindewehrführers gemäß § 11 des Brandschutzgesetzes

Nach § 11 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) erfolgt die Wahl und die anschließende Ernennung der Gemeindewehrführung für sechs Jahre. Die Amtszeit des stellvertretenden Gemeindewehrführers Christian Schacht endet nach 6 Jahren am 26.02.2021, so dass entsprechende Wahlen erforderlich sind.

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Oersdorf hat am 23.01.2021 Brandmeister Christian Schacht zum stellvertretenden Gemeindewehrführer gewählt. Die Wahlrechtsvoraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 BrSchG sind erfüllt. Die Wahl gilt für sechs Jahre und bedarf gemäß § 11 Abs. 3 BrSchG der Zustimmung der Gemeindevertretung als Träger der Feuerwehr.

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl von Brandmeister Christian Schacht zum stellvertretenden Gemeindewehrführer gemäß § 11 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes zu

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Bürgermeister vereidigt Herrn Schacht und übergibt ihm anschließend die Ernennungsurkunde.

TOP 4:

Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Tobias Böttcher teilt mit, dass

- der ehemalige leitende Verwaltungsbeamte Rainer Löchelt kurz nach seiner Pensionierung unerwartet verstorben ist.
- der Jahresabschluss für 2016 abgeschlossen ist und die noch fehlenden Jahresabschlüsse voraussichtlich bis zum Frühjahr 2022 vorliegen. Aktuell ist bei jeder Ausgabe zu prüfen ob für diese eine rechtliche oder gesetzliche Verpflichtung besteht oder freiwillig ist. Freiwillige Leistungen wie z.B. auch Präsente zu Jubiläen und Instandsetzungskosten für den Spielplatz sind grundsätzlich nicht möglich.
 - ➤ Seitens der Gemeindevertretung bestehen keine Einwände gegen diese beiden verhältnismäßig geringen freiwilligen Leistungen.
- diverse Arbeiten im Interesse der Sicherheit und Qualität des Spielplatzes durchgeführt worden sind und bedankt sich dafür ausdrücklich bei Herrn Heiler und der Dorf AG.
- die Verkehrsschilder, die eine Durchfahrt der Straße "Am Sandberg" für Fahrzeuge über 7,5 to verbieten, entfernt worden sind. Es wird nunmehr geprüft, ob nicht doch eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung möglich ist.
- die Feuerwehr zu verschiedenen Terminen kostenlose Corona-Schnelltestmöglichkeiten anbietet und bedankt sich für die Bereitschaft über den eigentlichen Dienst hinaus innovativ und engagiert für das Gemeinwohl zu wirken.

TOP 5:

Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

Keine.

TOP 6:

Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung zum Sondervermögen "Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Oersdorf" für das Jahr 2020

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Oersdorf hat die vom Wehrvorstand erstellte und von den gewählten Kassenprüferinnen und Kassenprüfern geprüfte Einnahme- und Ausgaberechnung für das Jahr 2020 beschlossen. Nach § 2a Abs. 5 des Brandschutzgesetzes und § 10 der gemeindlichen Satzung zum Sondervermögen für die Kameradschaftspflege ist diese Einnahme- und Ausgaberechnung als Jahresergebnis der Gemeindevertretung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung nimmt die von der Freiwilligen Feuerwehr vorgelegte Einnahmeund Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2020 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 7:

Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan zum Sondervermögen "Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Oersdorf" für das Jahr 2021

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Oersdorf hat den vom Wehrvorstand erstellten Einnahme- und Ausgabeplan für das Jahr 2021 beschlossen. Nach § 2a Abs. 3 des Brandschutzgesetzes und § 4 der gemeindlichen Satzung zum Sondervermögen für die Kameradschaftspflege bedarf dieser Plan der Zustimmung durch die Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung stimmt dem von der Freiwilligen Feuerwehr vorgelegten Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2021 zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 8:

Beratung und Beschlussfassung über das Ortsentwicklungskonzept hier: Abschließender Beschluss

Von September 2019 bis Oktober 2020 wurde das Ortsentwicklungskonzept (OEK) für die Gemeinde Oersdorf unter intensiver analoger und digitaler Beteiligung der Bevölkerung erarbeitet. Das Projekt wurde gefördert aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK). Die Prozessbegleitung erfolgte durch die Cima Beratung + Management GmbH. Die Erarbeitung wurde durch eine interfraktionelle Lenkungsgruppe begleitet. Mit dem Konzept wird ein Rahmen formuliert, um die Gemeinde auf die künftigen Herausforderungen des demografischen, sozialen, ökonomischen und ökologischen Wandels vorzubereiten. Die zahlreichen Einzelprojekte werde durch das Ortsentwicklungskonzept in ein strategisches Handlungsprogramm überführt. Dieses eröffnet der Gemeinde Oersdorf Möglichkeiten, Fördermittel für die Realisierung wichtiger Projekte der Gemeindeentwicklung zu beantragen und weitere Umsetzungsschritte voranzutreiben. Dies gilt im hohen Maße für die herausgearbeiteten Schlüsselprojekte.

Gemeindevertreter Wolfgang Kuckelt berichtet kurz über die Arbeit der Lenkungsgruppe und geht dabei insbesondere auf die künftige Ausgestaltung der Ortsentwicklung ein, der Statusbericht ist dem Protokoll beigefügt. In der Gemeindevertretung besteht Einvernehmen darüber, dass noch in diesem Jahr gemeinsam mit den Bürger*innen mit den Überlegungen für die Umsetzung einzelner Projekte begonnen werden soll. Bürgermeister Böttcher beabsichtigt, bis zum Sommer 2021 im Rahmen der gemeindlichen Möglichkeiten ein Fachgespräch mit der Gemeindevertretung und einem externen Verkehrsplaner herbeizuführen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem vorgelegten Ortsentwicklungskonzept als sonstiges städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch zu und wird es als Grundlage für zukünftige Entscheidungen mit heranziehen. Die Umsetzung ausgewählter Maßnahmen aus dem Ortsentwicklungskonzept erfordert gesonderte Beschlüsse der Gemeindevertretung und, abhängig von der jeweiligen Maßnahme, auch vertiefende Planungen und Gutachten. Das Konzept wird nach Bedarf überprüft, ergänzt und ggf. fortgeschrieben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen 11, davon anwesend 11

Ja Stimmen: 11 Nein Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 9:

Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Kaltenkirchener Straße", hier: Aufstellungsbeschluss

Mit Schreiben vom 09.09.2020 wurde für den Bereich nördlich des "Rosenweges" und westlich der "Kaltenkirchener Straße" (östlicher Teil vom Flurstück 47/19 der Flur 6) ein Antrag für die Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt um dort im Interesse einer weiteren wohnbaulichen Entwicklung innerhalb der Gemeinde neue Wohngebäude errichten zu können.

Derzeit befindet sich der besagte Bereich im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als gemischte Baufläche dargestellt und damit auf dieser Planungsebene grundsätzlich für eine Bebauung vorgesehen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Wohngebäude unter Berücksichtigung einer behutsamen, ortsangemessenen und dorftypischen Wohnbauentwicklung auf der Ebene der rechtsverbindlichen Bauleitplanung zu schaffen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Bauausschuss hat sich in der Sitzung am 04.11.2020 (5.BauA, TOP 4) mit dem Antrag befasst und der Gemeindevertretung die Aufstellung eines Bebauungsplanes empfohlen.

Da die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen kann dieses Bauleitplanverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt und auf die Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB, die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a (1) BauGB, die Angabe über die Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen nach § 3 (2) BauGB sowie das Monitoring nach § 4 c BauGB verzichtet werden. Zudem kann von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB abgesehen werden.

- 1. Die Gemeindevertretung beschließt den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 19 "Kaltenkirchener Straße" für den Bereich nördlich des "Rosenweges" und westlich der "Kaltenkirchener Straße" (östlicher Teil vom Flurstück 47/19 der Flur 6) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden.
- 2. Die Gemeindevertretung beschließt von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch abzusehen. Auf die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch wird verzichtet.
- 3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch).
- 4. Für diese Planung ist mit dem Antragsteller ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 Baugesetzbuch über die Erstattung der entstehenden Planungskosten zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen 11, davon anwesend 10

Ja Stimmen: 10 Nein Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund § 22 GO war Gemeindevertreter Hans-Hermann Gravert von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 10:

Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Bargstücken", hier : Aufstellungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 11 "Bargstücken" ist am 10.01.2001 in Kraft getreten. Da aber die Art der baulichen Nutzung nicht festgesetzt ist richtet sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben daher auch nach § 34 BauGB (Einfügen in die Umgebung). Es kann demzufolge nicht ausgeschlossen werden, dass ein Bauvorhaben gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Vorgaben des § 34 BauGB zulässig ist aber dennoch den gemeindlichen Planungszielen zu wider läuft. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als gemischte Baufläche dargestellt und damit grundsätzlich für eine Bebauung vorgesehen

Um auf der Ebene der qualifizierten Bauleitplanung gemäß § 30 (1) Baugesetzbuch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ortsangemessene und dorftypische Wohnbauentwicklung unter Berücksichtigung der vorhandenen Gebäudesubstanz in Verbindung mit Regelungen für den ruhenden Kraftfahrzeugverkehr auf der Ebene der rechtsverbindlichen Bauleitplanung zu schaffen bzw. zu erhalten ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Da die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen kann dieses Bauleitplanverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt und auf die Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB, die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a (1) BauGB, die Angabe über die Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen nach § 3 (2) BauGB sowie das Monitoring nach § 4 c BauGB verzichtet werden. Zudem kann von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB abgesehen werden.

- 1. Die Gemeindevertretung beschließt den Aufstellungsbeschluss für die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Bargstücken" für den Bereich nördlich der Straße "Am Sandberg" und südlich der "Kaltenkirchener Straße" / L 80 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein dorftypisches Ortsbild.
- 2. Die Gemeindevertretung beschließt von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch abzusehen. Auf die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch wird verzichtet.
- 3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen 11, davon anwesend 10

Ja Stimmen: 10 Nein Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund § 22 GO war Gemeindevertreterin Ute Grommes von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 11:

Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Bargstücken"

Der Bebauungsplan Nr. 11 "Bargstücken" ist am 10.01.2001 in Kraft getreten. Da aber die Art der baulichen Nutzung nicht festgesetzt ist richtet sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben daher auch nach § 34 BauGB (Einfügen in die Umgebung). Es kann demzufolge nicht ausgeschlossen werden, dass ein Bauvorhaben gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Vorgaben des § 34 BauGB zulässig ist aber dennoch den gemeindlichen Planungszielen zu wider läuft. Wesentliches gemeindliches Planungsziel für den Bereich "Bargstücken" ist im Kontext mit den Zielen des Ortsentwicklungskonzeptes eine ortsangemessene und dorftypische Wohnbauentwicklung unter Berücksichtigung der vorhandenen Gebäudesubstanz in Verbindung mit Regelungen für den ruhenden Kraftfahrzeugverkehr und der Vermeidung einer zu massiven Verdichtung und Bebauung z.B. durch Mehrfamilienhäuser. Damit das Planungsziel nicht durch aufgrund des bestehenden Baurechts zu genehmigenden Bauvorhaben gefährdet wird kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung eine veränderungssperre gemäß § 14 Absatz 1 BauGB beschließen. Um auf der Ebene der qualifizierten Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ortsangemessene und dorftypische Wohnbauentwicklung zu schaffen bzw. zu erhalten wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Bargstücken" aufgestellt.

- 1. Die Gemeindevertretung beschließt die dieser Vorlage beigefügte Satzung über die Veränderungssperre für den Planbereich der sich in Aufstellung befindenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Bargstücken".
- 2. Der Satzung über die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 16 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen 11, davon anwesend 10

Ja Stimmen: 10 Nein Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund § 22 GO war Gemeindevertreterin Ute Grommes von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 12:

Einwohnerfragestunde

- Herr Mündlein berichtet, dass die Verkehrsaufsichtsbehörde Segeberg die 7,5 to-Begrenzung für die Straße "Am Sandberg" (GIK-Weg) Ende der 1980-er Jahre angeordnet hat da der GIK-Weg seinerzeit auf Kaltenkirchener Gebiet mittels Parkbuchten und Pflanzinseln verengt worden ist.
- Auf Nachfrage von Herrn Mündlein zur besseren Einbindung von Oersdorf in den regionalen Busverkehr berichtet Bürgermeister Böttcher dass dies zum Ende diesen Jahres zu erwarten ist. Der Kreis Segeberg hatte den Linienverkehr ausgeschrieben, jedoch kam es aufgrund eines inzwischen beendeten Rechtsstreits zwischen den Busunternehmen zu einer Verzögerung.